

## Protokoll der Landsgemeinde vom 5. Mai 2013

### § 1

#### Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann Andrea Bettiga eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache (siehe Beilage).

Sodann empfiehlt der Landammann Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2013 als eröffnet.

Als *Gäste* der Landsgemeinde werden begrüsst: Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, der Regierungsrat des Kantons Genf in corporé, als Vertreter der Armee Korpskommandant Aldo C. Schellenberg, Kommandant Luftwaffe, und Divisionär Hans-Peter Kellerhals, Kommandant TerReg 4, sowie als Gäste des Landratsbüros die Mitglieder der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich. – Ihnen und den im Fernsehen die Landsgemeinde Verfolgenden wird eine interessante Landsgemeinde gewünscht.

Es werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Der Landammann ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehen und deshalb die Voten sachlich zu halten sowie das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen und die Handys auszuschalten. – Er bittet die Rednerinnen und Redner sich kurz zu halten, zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Der Landammann wird durch die Frau Landesstatthalter vereidigt.

Danach wird die Landsgemeinde durch den Landammann vereidigt.

### § 2

#### Wahl eines Mitgliedes des Kantonsgerichts

Die Landsgemeinde hat die Nachfolge der aufgrund der Altersbeschränkung zurücktretenden Sabina Bähler-Zentner, Niederurnen, zu wählen. – Sie ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder zwei bis acht der Zivilkammern einverstanden.

Die einzig vorgeschlagene *Ursula Elmer, Glarus*, ist als achttes Mitglied gewählt.

Die ins Kantonsgericht Gewählte leistet den Amtseid.

### § 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2014

Der Voranschlag für das laufende Jahr sagt einen Aufwandüberschuss von 0,7 Millionen Franken voraus. Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von 17,3 sowie Abschreibungen von knapp 14,8 Millionen Franken vor. Nach Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen von 6,2 Millionen Franken ergeben sich ein Finanzierungsfehlbetrag von 7,7 Millionen Franken und ein Selbstfinanzierungsgrad von nur 56 Prozent.

Trotzdem wird, um den Gemeinden einen um 1 Prozent höheren Steuerfuss zu ermöglichen, ein um 1 Prozent tieferer Steuerfuss als im laufenden Jahr vorgeschlagen.

Der Landrat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2014 auf 53 Prozent der einfachen Steuer zu senken und den Bausteuerzuschlag bei 2 Prozent zur einfachen Staatssteuer und 15 Prozent zur Erbschafts- und Schenkungssteuer zu belassen: siehe Memorial Seite 3.

Die Landsgemeinde hat den Antrag des Landrates akzeptiert.

### § 4 Änderung des Steuergesetzes

Der *Landammann* weist auf einen von der Druckerei zu verantwortenden Fehler hin: In der Tabelle auf Seite 19 hätten bei der Spalte „Total“ Plus- statt Minuszeichen zu stehen. – Auf der Website wurde darauf hingewiesen und der Fehler korrigiert.

Der Landrat beantragt, die Gesetzesänderung zu beschliessen: siehe Memorial Seiten 19 bis 22.

*Fridolin Marti, Glarus*, stellt vier Änderungsanträge. 1. Artikel 70 Absatz 1 sei zu fassen: „Die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 9 Prozent des steuerbaren Gewinnes“; nicht 8 Prozent, wie vom Landrat vorgeschlagen. – 2. Artikel 34 Absatz 3: Die Privilegierung ist zu streichen. – 3. Sollte dies abgelehnt werden, ist beim Steuersatz in Artikel 34 Absatz 3 zu ändern: „Es wird die Steuer bei Beteiligungen im Privatvermögen mit 60 Prozent und bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen mit 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.“ Der Rabatt beim Privatvermögen soll statt 80 nur 40 und beim Geschäftsvermögen nur 50 Prozent betragen. – 4. Bei Ablehnung auch dieses Vorschlages hätte Artikel 34 Absatz 3 zu lauten: „Nur die Dividenden, Gewinnanteile und Liquiditätsüberschüsse sind zu privilegieren, also nur die offenen Gewinnausschüttungen.“ Zu streichen sind die geldwerten Vorteile, also die verdeckte Gewinnausschüttung.

Der Gewinn der Unternehmen ist weiterhin mit 9 Prozent zu besteuern. Dies gilt bereits als niedrig, womit es keinen Grund für eine weitere Senkung gibt. Zudem sind die finanziellen Aussichten insbesondere in Glarus Süd schlecht. Die Gemeinde vermag mit den Steuereinnahmen nicht einmal die Personalkosten zu decken. Die Senkung ist aus Solidarität ihr gegenüber und weil bei der Gemeindefusion ausgesagt worden war, die Steuersätze würden mittelfristig beibehalten, abzulehnen. Die Gemeinden hielten sich daran, obschon sie die strukturellen Defizite kaum auszugleichen vermögen. Nun will der Landrat in unredlicher Weise die Unternehmenssteuern senken. Das darf nicht sein, weil alle aufeinander angewiesen sind. – Die Privilegierung ist, so der in Zürich als Steuerkommissar Tätige, als Ganzes abzulehnen; Senkungen gab es genug. Die Unternehmenssteuerreform II hob die Kapital-

besteuerung auf, weil laut Bundesrat Mindereinnahmen von 550 Millionen Franken tragbar seien. Nun aber erwies sich, dass ohne Dankbezeugung von Kapitalisten und Investoren Steuersubstrat von 1013 Milliarden Franken verloren ging, obschon AHV und IV auf Geld angewiesen wären, und nun müssen Strassenbauten durch teurere Autobahnvignetten finanziert werden. – Findet die Ablehnung keine Mehrheit, hat die Privilegierung jener der Direkten Bundessteuern zu entsprechen: Rabatt von nur 40 Prozent bei Privatvermögen und von 50 Prozent bei im Geschäftsvermögen gehaltenen Beteiligungen; die Differenz von 10 Prozent begründet die AHV-Abgabe. Für den Rabatt von 65 Prozent fehlt die Berechtigung; laut Redner sind bei einer Dividende von 100'000 Franken lediglich 38 Prozent angemessen. Alles unter 50 Prozent Liegende ist daher jenseits von Gut und Böse, weil es steuerlich keinen Unterschied machen soll, ob eine Kapitalgesellschaft oder eine Einzelfirma gegründet wird.

Der *Landammann* ersucht den Redner darum, zum Schluss zu kommen.

*Fridolin Marti* äussert sich noch zu seinem vierten Antrag. – Verdeckte Gewinnausschüttungen, also Steuerhinterziehung und -betrug, sind auszuschliessen. Es ist zu verhindern, dass Unternehmer private Aufwendungen dem Betrieb belasten; Betrugsmöglichkeit ist nicht Vor-schub zu leisten. Die Meinung des Landrates, das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes fordere eine solche Regelung, trifft nicht zu. Es lässt offen, welche Anteile privilegiert werden und welche nicht. Einzig der Kanton Schwyz hält hierin die Moral hoch, indem er nur offene Gewinnausschüttungen privilegiert. Steuerhinterziehung und -betrug dürfen nicht privilegiert werden. Im Ring hat das Volk die einzigartige Chance das zu verhindern; überall sonst entscheidet die Classe politique darüber. Nicht die „Geiz-ist-geil-Haltung“ ist zu unterstützen, sondern es sind Anstand und Moral zu fördern.

*Landrat Marco Kistler, Niederurnen*, beantragt im Namen der SP, in Artikel 34 Absatz 3 die Dividenden mit 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Einkommens zu besteuern und in Artikel 70 den Steuersatz für die Gewinnsteuer für juristische Personen bei 9 Prozent zu belassen statt zu senken.

Alle sind auf staatliche Leistungen angewiesen. Es sollen die Kinder die besten Schulen besuchen, die Arbeitenden dank guten Strassen und ausgebautem öffentlichen Verkehr zur Arbeit fahren können und die älteren Menschen in den Pflegeheimen bestmöglich betreut werden. Weil das Erfüllen wichtiger Aufgaben nicht dem Zufall überlassen werden darf, hat die Gesellschaft, gestützt auf demokratische Entscheide und dank Steuereinnahmen, die entstehenden Kosten gemeinsam zu tragen. Wegen der immer wieder tiefer angesetzten Steuern sanken die Steuereinnahmen 2012 auf den tiefsten Stand seit 20 Jahren. Dies nützte vor allem den privilegierten Schichten, z.B. durch tiefe Besteuerung der Dividenden. Firmengewinne können in den Unternehmen für Modernisierungen, Erweiterungen, Lohnerhöhungen verwendet werden, oder die Besitzer beanspruchen sie für sich. Darauf müssen sie wie auf Lohneinkommen Steuern bezahlen. Den Aktionären wird, um im Steuerwettbewerb mitzuspielen, nur ein Fünftel statt der üblichen Hälfte angerechnet; dennoch zog deswegen niemand zu. Ansässigen Firmeninhabern ermöglichte es aber, Geld billig aus ihren Unternehmen zu lösen, was ihnen zu Gute kam, nicht aber ihren Firmen und dem Kanton. Um dem vorzubeugen, hatte die Regierung dem Landrat die in der Schweiz überall angewandte Dividendenbesteuerung von 50 Prozent vorgeschlagen; nun sollen es lediglich 35 Prozent sein. Werden die Steuern stets gesenkt, müssen die auf staatliche Leistungen Angewiesenen, wozu selbst die Mittelschicht gehört, z.B. durch höhere Krankenkassenprämien und Gebühren, den Ausgleich berappen, oder es werden die Schulen schlechter, Leistungen abgeschafft. – Die Aushöhlung des Landes durch Steuerprivilegien für einige wenige ist zu stoppen. Es sind ein Qualitäts- und nicht ein Migros-Budget-Kanton sowie starke Gemeinden und eine Gemeinschaft anzustreben, in welcher der Starke für den Schwächeren schaut. Da die Steuern gerecht auf die Schultern zu verteilen sind, ist dem angemessenen Satz von 50 Prozent zuzustimmen.

*Hansjörg Riem, Glarus*, spricht sich für die vom Landrat vorgeschlagenen Steuersätze aus.

In der Schweiz sind jährlich bis zu 12'000 Nachfolgeregelungen in Unternehmen durchzuführen, die ungefähr 100'000 Arbeitsplätze anbieten. Mit dem Kauf einer GmbH oder einer AG muss sich der Erwerber in der Regel privat verschulden. Die Schuld hat er dem Finanzgeber in fünf bis sieben Jahren zurückzuzahlen. Er muss sich somit entweder einen hohen Lohn auszahlen, was aber wegen hohen Einkommenssteuern Rückzahlung verzögert. Oder er kann neben dem Grundlohn als Entgelt für sein unternehmerisches Risiko einen Teil des Betriebsgewinns als Dividende beziehen, die bisher zu 20 Prozent zu versteuern war. In den vergangenen zwölf Monaten hatte der Redner als Bankangestellter drei Nachfolgeregelungen von Handwerk- und Dienstleistungsbetrieben mit fünf bis 30 Mitarbeitenden zu begleiten. Bank und Käufer verliessen sich dabei auf die erwähnte, seit 2006 geltende Dividendenbesteuerung, um die private Verschuldung innert nützlicher Frist abbauen zu können. Die Erhöhung auf 50 Prozent veränderte die Voraussetzungen dazu wesentlich, was Firmeninhaber und Finanzinstitute sehr herausforderte und Nachfolgelösungen gefährdete, weil das finanzielle Risiko für einen Kauf zu hoch würde. Leidtragende wären die Verkaufswilligen, die sich pensionieren und endlich Verantwortung abgeben möchten, die Mitarbeitenden, da ihre Zukunft ungewiss ist, und der allenfalls unverkäuflich gewordene Betrieb selbst. – Das Thema „Nachfolge“ beschäftigt alle über 55-jährigen Firmeninhaber. Sie sind zumeist verantwortungsbewusst und verlässlich und haben den festen Willen, ihr Unternehmen mit den bewährten Angestellten einem guten Nachfolger weiterzugeben. Der gemässigte Landratsantrag unterstützt sie in dieser Absicht.

*Oscar Müller, Linthal*, befürwortet unveränderte Zustimmung zum landrätlichen Antrag.

Der Kanton schuf sehr gute steuerliche Rahmenbedingungen für natürliche und juristische Personen und betrieb gute Wirtschaftsförderung. Sichere und nachhaltige Arbeitsplätze sind Grundlage einer gesunden Volkswirtschaft, was aber angemessene Voraussetzungen für die bestehenden Firmen voraussetzt. Hauptbestandteile der Anpassung sind das Heben der Dividendenbesteuerung von 20 auf 35 Prozent und das Senken der Gewinnsteuer von 9 auf 8 Prozent. Daraus erwachsen Kanton und Gemeinden Mehreinnahmen von 1,5 Millionen Franken; von einer Steuersenkung kann also keine Rede sein. Die Unternehmen haben eine Gewinnsteuer zu entrichten. Schüttet danach das Unternehmen eine Dividende aus, wird der Gewinn ein zweites Mal besteuert. Es wird also niemand privilegiert, sondern Unternehmer, welche die Verantwortung für Arbeitsplätze und das Risiko der Unternehmung tragen, versteuern den hart erarbeiteten Erfolg doppelt. – Die Steuer soll angemessen und im Vergleich zu den umliegenden Kantonen wettbewerbsfähig sein. Es ist zu verhindern, dass Glarner Firmen in steuerlich vorteilhaftere Nachbarkantone wegziehen. Der Antrag gemäss Memorial ist ein vernünftiges Zugeständnis an die Wirtschaft und stellt einen guten Kompromiss dar.

*Landrat Karl Stadler, Schwändi*, setzt sich namens der Grünen Partei für den Änderungsantrag Kistler ein.

Unternehmen sind wichtig und deren Neuansiedlung macht Freude. Klar werden dabei die Steuersätze beachtet, doch steht es diesbezüglich nicht schlecht, sonst wären kaum internationale Grossfirmen zugezogen. In den vergangenen Jahren wurden die Unternehmenssteuern mehr als einmal gesenkt. Nun ist das erreicht, was die breit abgestützte Steuerstrategie erreichen wollte, ist doch selbst im Memorial zu lesen, Glarus sei international gesehen ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Es gibt keinen Grund den Steuerwettbewerb wieder anzuhetzen, der immer Verlierer zur Folge haben wird, und bei dessen Fortsetzung es einst auch Glarus wieder treffen könnte. – Die Firmen nutzen die Leistungen von Kanton und Gemeinden betreffend Sicherheit, Gesundheitswesen, Strassen, Bildung usw. ebenfalls; dafür sollen sie ihren Beitrag leisten. Sinkt dieser stetig, haben die von Lohn oder Rente Lebenden mehr beizutragen. – Unternehmen vermögen den bisherigen Gewinnsteuersatz von 9 Prozent zu entrichten. Erreichen sie keinen, trifft es sie nicht, und schreiben sie Verluste, haben sie solange keine Gewinnsteuer zu entrichten, bis die Verluste wettgemacht sind. Die Gewinnsteuer gefährdet somit die Firmen keineswegs. Dem Kanton geht es nicht schlecht. Aber alle drei Gemeinden schreiben Defizite, haben zu kämpfen und können auf Einnahmen nicht verzichten. Die Diskussionen um die Schulstandorte in Glarus Süd haben

nicht nur mit Schülerzahlen zu tun, sondern ganz wesentlich mit fehlenden finanziellen Mitteln. Die beiden anderen Gemeinden rechnen mit mehr Einwohnern, aber ebenfalls mit mehr Ausgaben, um das Wachstum bewältigen zu können. Strassen, Schulhäuser und Infrastruktur sind zu bezahlen, ohne Schulden zu machen. Das Senken des Gewinnsteuersatzes nimmt ihnen Geld weg und schmälert ihren Spielraum. Ein Gewinnsteuersatz von 9 Prozent schadet niemandem und ist als sinnvoll und tragbar beizubehalten.

*Landrat Peter Rufibach, Riedern*, wirbt als Präsident der Glarner Handelskammer für das vom Landrat unterbreitete vernünftige Gesamtpaket.

Den vielen hervorragenden, von verantwortungsvollen und engagierten Chefs geführten Glarner Firmen ist mit sehr guten Rahmenbedingungen Sorge zu tragen; zynische Aussagen von Vorrednern dazu können unkommentiert bleiben. Die juristischen Personen AG und GmbH bezahlen etwa 10 Prozent der Steuern. Vernünftige Steuersätze tragen zu deren Wohlergehen bei, und so schaffen und erhalten sie die sehr wichtigen Arbeitsplätze. Es geht nicht um das Anlocken neuer Firmen, sondern um Unterstützung der seit langem bestehenden Unternehmen. Die kleinen und mittleren Firmen bilden das Rückgrat unserer Wirtschaft. Sie bieten Arbeitsplätze, sind erfolgreich und damit die besten Wirtschaftsförderer. Sie überzeugen in den Nachbarkantonen durch Leistungsfähigkeit, und erst kürzlich zog deswegen ein Unternehmen aus dem Grossraum Zürich zu. Geht es den Firmen gut, geht es den Mitarbeitenden gut, was aber entsprechende Rahmenbedingungen voraussetzt. Der grosse Teil des erwirtschafteten Geldes wird reinvestiert und nicht, wie behauptet, von den Eigentümern in die eigene Tasche gesteckt. Nicht umsonst unterstützen alle bürgerlichen Parteien, BDP, CVP, FDP, GLP und SVP, das Paket, das Mehreinnahmen von 1,5 Millionen Franken bringen wird.

*Landrat Benjamin Mühlemann, Mollis*, vertritt als Vizepräsident der vorberatenden landrätlichen Kommission deren Antrag.

Die Kommission wollte die Dividendensteuer deutlich erhöhen, dies aber mit einem tieferen Gewinnsteuersatz kompensieren; so werde die Steuerstrategie unterstützt und es könnten alle Firmen profitieren, was volkswirtschaftlich klug sei. Im Landrat wurde erneut mit Zahlen jongliert und um einen mehrheitsfähigen, ausgewogenen und ausgereiften Kompromiss gerungen, was mit dem Vorliegenden gelang: Steuersatz bei Dividenden wenig höher, wenig tiefer bei der Gewinnsteuer. Der Landrat betrachtet die Steuerstrategie als langfristig wirksame Gesamtlösung, deren Teile zusammenspielen müssen; wird Einzelnes geändert, droht die Konstruktion brüchig zu werden, was zu verhindern ist. Sie hat sich entgegen anderslautenden Aussagen bewährt, so vor allem bezüglich Geschäftsnachfolge oder Standortbeibehaltung von Unternehmen, die Arbeitsplätze anbieten und schaffen. Die allermeisten von ihnen sind wertvolle Arbeitgeber, die sich für die Gesellschaft enorm einsetzen und grosse soziale Verantwortung wahrnehmen. – Der Vergleich mit anderen Kantonen, insbesondere jener mit Schwyz hinkt, weil die Gesamtbelastung durch Steuern dort klar tiefer liegt; hebt Schwyz den Dividendensteuersatz, heisst das nicht, es auch tun zu müssen. – Die beiden Steuersätze sind miteinander verknüpft. Dies ausser Acht zu lassen, führte zu einer unzumutbaren Steuererhöhung.

Der *Landammann* ersucht weitere Redewillige, nur noch neue Argumente vorzutragen.

*Peter Landolt, Näfels*, äussert sich zu Gunsten des landrätlichen Antrages.

Das dreiteilige Gesamtpaket wird 1,5 Millionen Franken mehr an Steuern von Unternehmen und deren Eigentümern einbringen, während die Änderungsanträge ihnen eine Mehrbelastung von über 4,5 Millionen Franken brächte. Die Steuerstrategie ist erfolgreich. Sie führte den Kanton bei der Unternehmensbesteuerung in die vordere Hälfte der Kantone, was nicht verscherzt werden darf. – Noch schlimmer wirkte sich der Antrag Marti aus; die Mehrbelastung stiege auf über 8 Millionen Franken. Ob das zum Zuziehen oder zum Hierbleiben anregt, ist zu bezweifeln. – Es darf kein Chaos entstehen; Zustimmung zum Kompromiss des Landrates verhindert ein solches.

*Landrat und Ständerat This Jenny, Glarus*, ersucht ebenfalls um unveränderte Annahme.

Die Unternehmer werden von der linken Seite als Abzocker, Leuteausbeuter, vergnügungssüchtige Geldverschleuderer dargestellt, was nicht zutrifft. Sie können die Preise nicht einfach erhöhen, um mehr Steuern berappen zu können, wie das eingeredet wird. Aufträge sind nur im Wettbewerb, über den Preis, erhältlich; verhindern dies hohe Gestehungskosten, gibt es umgehend keine Unternehmen mehr. Die glarnerischen Firmenbesitzer sind verantwortungsvoll, tragen Sorge zu ihren Mitarbeitenden und haben manche schlaflose Nacht, weil sie nicht wissen, wie sie ihre Angestellten anderntags beschäftigen sollen, oder wie tief die Preise sein müssen, um Arbeit zu erhalten. – Erst wenn die Unternehmung den bereits mit 16 Prozent versteuerten Gewinn ausschüttet, kann der Unternehmer Dividende beziehen. – Gesamthaft ist die Steuerlast immer noch höher als in den Nachbarkantonen. Er selbst hat, wie manch andere Eigentümer, noch keinen Franken an Dividende bezogen. Zur Kenntnis zu nehmen ist, dass 2 Prozent der Bevölkerung über 67 Prozent der AHV-Beiträge leisten. – Es geht nicht vor allem um Zuzug, sondern um das Verhindern von Wegzug. – Glarus ist ein fortschrittlicher Kanton, in dem hervorragende Mitarbeitende wohnhaft sind; ihnen ist der Arbeitsplatz zu erhalten.

*Regierungsrat Rolf Widmer* fordert zur Zustimmung zur Gesetzesänderung gemäss Memorial und zur Ablehnung der Änderungsanträge auf.

Es geht um den Wirtschaftsstandort Glarnerland. Die europäische Wirtschaftskrise und der starke Franken gefährden unseren exportorientierten Standort. Die Unternehmen haben Absatzsorgen und Arbeitsplätze sind gefährdet. Bauen Tridonic oder Electrolux Stellen ab, seufzen wir auf und fragen, was dagegen zu unternehmen wäre, und wie unserer Jugend die Perspektiven zu erhalten sind; bewährte Möglichkeit des Staates ist Reduktion der Abgablast, z.B. durch Senken der Gewinnsteuer, um den Unternehmen zu ermöglichen, dass ihnen am Ende eines Arbeitstages Geld für Investitionen in neue Produkte, Maschinen, Gebäude oder in die Weiterbildung der Mitarbeitenden bleibt. Die Änderungsanträge abzulehnen, leistet dazu einen Beitrag. – Die Aussage, die Dividendenbesteuerung liege in allen anderen Kantonen bei mindestens 50 Prozent, trifft nicht zu, wie die Aufstellung im Memorial belegt. Bei gänzlicher Abschaffung wäre nur Neuenburg vergleichbar. Auch wird der Steuerwettbewerb nicht angeheizt; der Senkung der Gewinnsteuer steht eine diese real übertreffende Erhöhung der Dividendenbesteuerung gegenüber. Der vierte Antrag Marti verunmöglichte das Einhalten von Bundesvorschriften und widerspricht somit Steuerharmonisierungsbestrebungen. – Ein Alt-Bundesrat sagte treffend, der Erfolg des Steuersystems und damit der Wohlstand des Landes hänge davon ab, die fetten Kühe zu melken statt zu vertreiben. Die Vorlage lebt dem nach und hält den Kanton zu Gunsten von Eigentümern und Arbeitnehmenden im schweizerischen und weltweiten Vergleich konkurrenzfähig.

### **Abstimmungen zu Artikel 34 Absatz 3**

In der *ersten Abstimmung zum Wortlaut* wird der Änderungsantrag [mit dem Antragsteller Marti wurden die Inhalte seiner Anträge geklärt] auf Streichen der Worte „und geldwerten Vorteile“ abgelehnt.

In der *Eventualabstimmung zu den Steuersätzen* stehen sich gegenüber: Änderungsantrag auf 50 Prozent auf das Geschäfts- und 60 Prozent auf das Privatvermögen / Änderungsantrag generell 50 Prozent; der Änderungsantrag auf generell 50 Prozent obsiegt. – In der *Hauptabstimmung zu den Steuersätzen* stehen sich gegenüber: Landratsantrag 35 Prozent / Änderungsantrag 50 Prozent; der Landratsantrag obsiegt. – Der Steuersatz bleibt bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art bei 35 Prozent.

In der *Abstimmung über Streichung der Privilegierung* stehen sich Landratsantrag und Streichungsantrag gegenüber; der Streichungsantrag unterliegt.

Die Memorialsfassung von Artikel 34 Absatz 3 ist unverändert geblieben.

## **Abstimmung zu Artikel 70 Absatz 1**

In der *Abstimmung über die Höhe des Gewinnsteuersatzes* stehen sich der Landratsantrag auf 8 Prozent und der Änderungsantrag auf 9 Prozent gegenüber; der Änderungsantrag unterliegt.

Die Gemäss Memorial unverändert gebliebene Änderung des Steuergesetzes tritt somit wie beantragt in Kraft.

## **§ 5**

### **Memorialsantrag „Mietrechtsverfahren kostenlos“**

Der Landrat beantragt Ablehnung des Memorialsantrages „Mietrechtsverfahren kostenlos“: s. Memorial S. 27.

*Yannik Schiess, Rüti*, beantragt namens des Mieterinnen- und Mieterverbandes und den Jusos Annahme des Memorialsantrages.

Heute müssen für mietgerichtliche Verfahren teils hohe Kostenvorschüsse innert kurzer Frist geleistet werden, und bei Unterliegen vor Gericht sind Gerichtskosten und Parteientschädigungen zu tragen. Das schreckt viele Mieter ab. Sie können das Risiko, untragbare Kosten auferlegt zu bekommen und sich verschulden zu müssen, nicht eingehen und verzichten deshalb darauf, ihr Recht vor Gericht einzufordern. Die offensichtlich finanziell stärkeren Vermieter nützen dies aus, wie die Stellungnahmen der Räte belegen, bezeichnen sie doch Gerichtskosten als wichtiges Einigungsargument. Übersetzt heisst dies: Hohe Gerichtskosten zwingen Mieter zu unfairen Abmachungen, weil sie sich einen Gang vor Gericht nicht leisten können. Auch deshalb landen nur 15 Prozent aller Mietrechtsfälle vor Gericht. – Im Bereich Gleichstellung und Arbeitsrecht müssen bis zum Streitwert von 30'000 Franken keine Gerichtskosten getragen werden. Weshalb dies beim Mietrecht nicht der Fall sein soll, ist nicht nachvollziehbar, geht es doch ebenfalls darum, sein Recht einzufordern zu können. – Zu argumentieren, die Schlichtungsbehörde werde überflüssig, kann bedeuten, dass sie nur wegen der drohenden hohen Gerichtskosten Einigungen erzielte und Mieter widerwillig schlechte Kompromisse eingingen. Werden faire Kompromisse angeboten, können trotz kostenlosem Gerichtsverfahren die meisten Fälle im Schlichtungsverfahren erledigt werden, denn niemand wird mit einem Gerichtsverfahren einen für ihn stimmenden Kompromiss gefährden. Trifft dies aber nicht zu, ist es der Mietpartei zu ermöglichen ohne Kostenrisiko gerichtliche Überprüfung zu verlangen.

*Erich Wettstein, Netstal*, einst erster Sekretär der neugeschaffenen Mietschlichtungsstelle, bevorzugt Ablehnung des Memorialsantrages.

Die meisten Streitigkeiten konnten und können gütlich geregelt werden. Immer noch bilden ein neutraler Präsident und je ein Vertreter der Mieter- und Vermieterschaft sowie ein die Entscheide ausarbeitender Sekretär das Entscheidgremium. Ein Vergleich setzt Nachgeben beider Parteien voraus. Geschieht dies, ist die Sache erledigt. Gibt es aber ein kostenloses Mietgericht, wird die Bereitschaft dazu sinken, und man wird es vermehrt darauf ankommen lassen. Das wird dem Kanton mehr Kosten und dem ohnehin überlasteten Gericht noch mehr Arbeit bringen. – Es liegt im Interesse der Mieter und Vermieter, Streitigkeiten wenn immer möglich friedlich und schnell beizulegen. An langen Streitigkeiten kann niemand interessiert sein, schädigen sie doch die Gesundheit und vor allem sind sie Gift für das Herz, was er als alter Mann bezeugt.

*Landrat Jacques Marti, Sool*, unterbreitet namens der SP einen Gegenvorschlag zum Memorialsantrag. Artikel 19a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung soll lauten: „*In Verfahren in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist, werden vor Gerichtsbehörden keine Prozesskosten auferlegt, sofern der Streitwert 30'000 Franken nicht übersteigt.*“ – Dazu sind dem Memorial Informationen zu entnehmen (S. 27 oben).

Dieser Kompromissvorschlag bezieht sich auf jene Streitigkeiten, bei denen der Mieter klar im Nachteil ist, weil er das Kostenrisiko trägt. Unbestritten bleibt, dass die Schlichtungsbehörde, welche unentgeltlich versucht Mietstreitigkeiten zu schlichten, eine gute Institution ist. Doch gibt es immer wieder Fälle, in denen sich der Mieter fragt, ob er einen Kostenvorschuss von bis 3000 Franken bezahlen oder einen billigen Kompromiss eingehen soll. Da die Mieter in solchen Fällen über einen bedeutend kleineren Spiess verfügen, ist ihnen ein gleichwertiger in die Hand zu geben, dank dem sie ihr Anliegen ohne Kostendruck vor Gericht bringen können. Da dies nur in wenigen Fällen geschehen wird, werden entgegen anderslautenden Behauptungen die Kosten nicht explodieren. Der Gegenvorschlag verhindert den Eindruck, mit dem Rechtssystem stimme etwas nicht. Zudem bezieht er die Pachtverhältnisse mit ein, bei denen es betreffend Prozesskosten gravierende Missverhältnisse geben kann. Bei einer Auseinandersetzung um einen Jahreszins von 1000 Franken sind bis zu 3000 Franken Kostenvorschuss aufzubringen, was weder richtig noch fair ist. – Die Streitwertgrenze von 30'000 Franken verhindert, dass in Fällen, in denen um grosse Beträge gestritten wird und somit beide Seiten über genügend Mittel verfügen, kostenlos prozessiert werden kann. – Zustimmung zum Kompromiss verbessert die Position jener Mieter, die sonst weitaus schlechter gestellt blieben.

*Landrat Markus Beglinger, Glarus*, ersucht namens der BDP darum, Memorials- und Kompromissantrag abzulehnen.

Das geltende System funktioniert sehr gut. Die neutral und paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde ist für alle gratis und erreicht in den meisten Fällen gütliche Bereinigung ohne teures Gerichtsverfahren. Als Treuhänder weiss er, dass dabei vielfach der Vermieter dem Mieter entgegenzukommen hat; Mieterinnen und Mieter sind durch das Mietrecht bereits sehr gut geschützt. Die Lage ist ganz anders, als der Memorialsantrag weismachen will. In den allermeisten Fällen besteht zwischen beiden Seiten ein gutes Verhältnis. Guten Mietern wird Sorge getragen und bei Problemen gemeinsam eine Lösung, nicht aber Streit und Gerichtsverfahren, gesucht. Zudem können am Existenzminimum Lebende unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen, womit ihnen der Gang vor Gericht nicht verwehrt bleibt. Ablehnung erspart unnötige Bürokratie und Gerichtskosten, welche sonst die Steuerzahlenden zu tragen hätten.

*Markus Rhyner, Elm*, bittet für den Mieterverband um unveränderte Zustimmung zum Memorialsantrag.

Will man im Mietwesen vor Gericht gehen, werden hohe Kostenvorschüsse und saftige Gerichtskosten verlangt. Deshalb müssen nicht wohlhabende Mietparteien vor der Schlichtungsbehörde widerwillig nachteilige Einigungen schlucken. Der Memorialsantrag korrigiert diesen unhaltbaren Zustand. Er ist nicht überflüssig, weil das gelobte System nicht immer funktioniert und genügt. Kostenlose Gerichtsverfahren schwächen die Schlichtungsbehörde nicht, noch machen sie diese unnötig. Sie wird weiterhin gute Arbeit leisten und sehr viele Fälle erledigen. Auch bei kostenlosem Gerichtsverfahren bleibt Einigung vor der Schlichtungsbehörde für beide Seiten das Beste, kosten doch selbst unentgeltliche Gerichtsverfahren Zeit, Aufwand und Nerven. Somit wird nur jemand, der sich über den Tisch gezogen fühlt, einen Prozess anstreben, was selten der Fall sein dürfte. Dies bestätigen die nicht übermässig vielen Verfahren im kostenlosen und sozialpolitisch ebenso sensiblen und wichtigen Arbeitsrecht, was der Redner als Gerichtsschreiber weiss. Die Gerichte werden die etwa zwölf zusätzlichen Prozesse mit dem bestehenden Personal zu bewältigen vermögen, womit sich Mehrkosten von lediglich rund 30'000 Franken ergeben. – Bezüglich unentgeltlicher



Prozessführung wurde verschwiegen, dass dies Armenrecht ist, das nur für unter oder am Existenzminimum Lebende gilt. Kommen diese später zu Geld, haben sie die Gerichtskosten nachzubezahlen; sie haben somit gewissermassen beim Staat Schulden gemacht und profitieren nicht von unentgeltlicher Prozessführung. – Die Aussage eines Vorredners, das Mietrecht sei mieterfreundlich, trifft nicht zu. Unsere Gesetzesregelungen zum Mieterschutz sind die schwächsten in Europa. Umso eher sollen die Mieter wenigstens ihre wenigen Rechte vor Gericht durchsetzen können, was nur mit kostenlosen Mietverfahren zu erreichen ist. Der Memorialsantrag baut die Prozesshürde ab, was ein Problem vieler mittelständischer Mietparteien löst.

*Landrat Mathias Zopfi, Engi*, Präsident der landrätlichen Kommission, lehnt Memorials- und Gegenvorschlag ab.

Das Verfahren im Mietrecht ist nicht mit jenem im Arbeitsrecht vergleichbar, das bis zum Streitwert von 30'000 Franken kostenlos ist. Im letzteren gibt es keine spezialisierte und kostenlose Schlichtungsbehörde, die am Anfang des Verfahrens dank paritätischer Zusammensetzung und zwingend vorhandenem juristischem Wissen zu vermitteln vermag. Zustimmung hiesse, die Mieterinnen und Mieter im Verfahren wesentlich stärker zu schützen als Arbeitnehmende. Für diesen zusätzlichen Schutz gibt es keinen Grund. – Die Mietschlichtungsbehörde beachtet die Interessen beider Seiten und ermöglicht Lösungen ohne Gerichtsverfahren, was die der Aussage des Vorredners widersprechenden Zahlen belegen: beim Arbeitsrecht gehen 60, bei Mietstreitigkeiten nur 15 Prozent an das Gericht, bei denen bei Kostenlosigkeit also eine ähnliche Höhe erreicht werden dürfte. – Gerichtsverfahren bleiben aber unangenehm. Sie brauchen Zeit, und ihr Ausgang ist unsicher; daran ändert Kostenlosigkeit nichts. Memorialsantrag und Gegenvorschlag wären allenfalls in der Stadt Zürich angebracht, im Glarnerland zielen sie ins Leere. Der Vorwurf von sehr hohen, bis 10'000 Franken betragenden Kostenvorschüssen stimmt für Glarus nicht; meist liegen sie unter 1000 Franken, was bei unseren tiefen Mietkosten nicht erstaunt. – Der Gegenvorschlag führte zum gleichen Ergebnis wie der Memorialsantrag. Die Streitwerte liegen in der Regel unter 30'000 Franken; 2012 lag nur ein einziges Verfahren darüber. Der Gegenvorschlag hätte somit Sonderbehandlung zur Folge gehabt und fast alle Fälle wären unabhängig von der finanziellen Situation der Parteien im Streitfall kostenlos zu entscheiden gewesen. – Unentgeltlichkeit gilt bis zum Betrag, der 20 Prozent über dem Existenzminimum liegt. Der Hinweis auf die Rückzahlungspflicht trifft zu, doch ist es richtig, dass jemand, der zu Geld kommt, seine beim Staat gemachten Schulden zurückerstattet. – Die Mietschlichtungsbehörde darf nicht zum blossen Durchlauferhitzer verkommen; sie schützt die Schwächsten bereits wirkungsvoll.

*Frau Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti* spricht sich im Namen der Regierung ebenfalls für Ablehnung von Memorialsantrag und Gegenvorschlag aus.

Der Bund schreibt mit der Zivilprozessordnung den Kantonen bezüglich Mieterschutz ein kostenloses Schlichtungsverfahren vor einer paritätisch zusammengesetzten Behörde vor, die als eine Art Gericht tätig zu sein hat. Die vorgeschlagenen Versionen sind möglich, denn die Kantone können eine weitere Instanz kostenlos zur Verfügung stellen, was drei Kantone tun (GE, FR, VD). Darin widerspiegeln sich unterschiedliche Lösungen unterschiedlicher Probleme, denn alle drei weisen sehr tiefe Leerwohnungsbestände aus; z.B. Genf am 1. Juli des vergangenen Jahres 0,33, Glarus, am anderen Ende der Skala liegend, 1,38 Prozent. Auch dies belegt, dass es im Glarnerland kein zusätzliches kostenloses Mietrechtsverfahren braucht. Zudem sollen private Streitigkeiten nicht von den Steuerpflichtigen berappt werden müssen.

In der **Eventualabstimmung** unterliegt der Memorialsantrag nach zweimaligem Ausmehren dem Gegenvorschlag. – In der **Hauptabstimmung** unterliegt der Gegenvorschlag dem Ablehnungsantrag.

Der Memorialsantrag ist somit hinfällig, respektive abgelehnt worden.

## § 6 Änderung des Energiegesetzes

Der Landrat unterbreitet eine Änderung des Energiegesetzes zur Annahme: siehe Memorial Seite 29.

*Fernando Reust, Ennenda*, will den zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 2 ergänzen: „<sup>2</sup> ... Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen bis 50 kW und Leichtwindanlagen bis 20 kW.“

Es geht um erneuerbare Energien, Innovationsförderung, Export und direkte Nutzung von Ressourcen. Heute vermögen schon leichte Winde Energie zu erzeugen, die exportiert werden könnte, und im Tal der Linth wehen die thermischen Winde bei jedem schönen Wetter. – Es ist tausendmal wichtiger, Präzisionsteile für erneuerbare Energien herzustellen, statt Teile für überflüssige Kampffjets.

*Regierungsrat Röbi Marti* bezeichnet diesen Antrag als verfrüht und jenen des Landrates als richtig.

Die im Landrat eingebrachte Änderung von Artikel 5 Absatz 2 vereinfacht das Bewilligungsverfahren, indem es für kleinere Photovoltaikanlagen keine doppelte Publikation mehr braucht. Weiterhin aber ist eine Baubewilligung nötig, innerhalb derer die öffentlichen Interessen geprüft werden. – Der Antrag Reust ist abzulehnen, weil es einzig um die doppelte Publikation geht. Die Energiepolitik ist jedoch im Fluss und wird es bleiben. Heute ist über wirklich Ausgereiftes zu befinden, was Raum zum Aufnehmen weiterer Anliegen gibt.

In der **Abstimmung** erhält der Antrag des Landrates gegenüber dem Ergänzungsantrag die Mehrheit. – Artikel 5 Absatz 2 tritt in der Memorialsfassung am 1. Juni 2013 in Kraft.

## § 7 Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt

- A. Änderung des Gesetzes über das Personalwesen
- B. Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung
- C. Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landrat verdeutlicht die Unvereinbarkeitsregelungen für das Landratsamt in drei Gesetzen: siehe Memorial Seiten 36 und 37.

Die Landsgemeinde hat antragsgemäss beschlossen. – Die Änderung des Gemeindegesetzes tritt sofort in Kraft, die beiden anderen Änderungen mit dem Beginn der Amtsdauer 2014/2018.

## § 8

### Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde um Zustimmung zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr: siehe Memorial Seiten 46 bis 50.

*Angela Kunz, Engi*, und die sozialliberale Bewegung wollen die Änderung der den Kaminfegerdienst betreffenden Artikel 16 bis 20 mit dem Auftrag zurückweisen, nur die nötigen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Die seit Jahrzehnten bewährten Regelungen sind nicht über den Haufen zu werfen. Der Gemeindekaminfeger kennt sein Gebiet genau, stellt umweltfreundliche und kostengünstige Tagestouren zusammen und garantiert Fristen für fachkundige Kontrollen sowie Reinigungen. Die Neuerungen sind nicht nur unbrauchbar, sondern auch gefährlich, weil sie die Verantwortung dem Hauseigentümer zuweist. Vergisst dieser seine Pflichten und bricht deswegen ein Brand aus, wird das Zeter-und-Mordio-Geschrei losgehen, doch dann ist es zu spät. Kosten können entgegen der Voraussage im Memorial keine gespart werden, im Gegenteil. Zusätzliche, nicht entschädigungslos arbeitende Kontrolleure müssen die Kaminfeger überprüfen, Höchstarife werden keine mehr festgelegt und zu den eigentlichen Arbeiten Fahrzeiten und Kilometerentschädigungen hinzugeschlagen. – Redaktionelle Anpassungen genügen.

*Kaspar Elmer, Ennenda*, beantragt, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *d* zu verschärfen; die Glarnersach soll statt für „Erteilung von Empfehlungen“ für den „*Erlass von Verfügungen*“ befugt sein.

Ein ordentliches Baugesuch durchläuft im Mitwirkungsverfahren auch die mit allen Gefahrenkarten vertraute Fachstelle für Naturgefahren. Diese soll die Gemeindebauämter entlasten und Verfügungen zuhanden der Baubewilligungsbehörde erlassen, z.B. bezüglich Hochwasser, Steinschlag, Lawinen usw., sowie Vorgaben wie zur Dimensionierung einer Hauswand gegen Steinschlag auferlegen können. Empfehlen genügt nicht: Schützen kann man nur mit Verfügungen. Aus langjähriger Erfahrung als Bauverwalter weiss der Redner, dass eine Empfehlung zu mehr Konflikten führt als eine Verfügung; eine Empfehlung kann der Bauherr befolgen oder nicht; Verfügungen nicht zu beachten führt dagegen zu ganz anderen Folgen. Das belegt z.B. die Auseinandersetzung um den Abbruch des Güterschuppens in Ennenda, bei der es nach bewilligter Umzonung einer superprovisorischen Verfügung bedurft hätte, um den Abbruch zu stoppen; die zuvor abgegebene Empfehlung, ihn zu erhalten, genügte nicht. Die Wortwahl ist entscheidend, und zudem hält doppelt genäht besser.

*Mathias Zopfi, Engi*, Präsident der landrätlichen Kommission, ersucht darum, die beiden Änderungsanträge abzulehnen.

Im Kaminfegerwesen will die Eigenverantwortung der Eigentümer gestärkt werden. Die Liberalisierung senkt, wie Erfahrungen anderer Kantone zeigen, die Kosten, macht Auswahl möglich und stützt sich auf die guten Erfahrungen anderer Kantone ab. – Die Kontrollen wird die Glarnersach zusammen mit den Gebäudeschätzungen durchführen, also dann, wenn sie ohnehin vor Ort ist. Somit entsteht kein zusätzlicher Aufwand. – Auf das Nennen von Verfügungen wurde verzichtet, weil Empfehlungen in diesem Zusammenhang genügen und sehr wohl wahrgenommen werden.

Der *Landammann* gibt bekannt, Kaspar Elmer habe seinen Antrag inzwischen zurückgezogen, weil er das von ihm eingebrachte Anliegen als durch Aussagen in den Materialien als erfüllt erkenne. – Somit bleibt nur über die Rückweisung der Artikel 16 bis 20 zu befinden.

In der **Abstimmung** wird Beibehaltung der Artikel 16 bis 20 dem Rückweisungsantrag vorgezogen. In der **Schlussabstimmung** wird die unverändert gebliebene Gesetzesänderung befürwortet. – Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## § 9 Gesetz über den Zivilschutz

Der Landrat unterbreitet das Gesetz über den Zivilschutz zur Annahme: siehe Memorial Seiten 58 bis 61.

*Pascal Vuichard, Mollis*, schlägt für die Grünliberalen vor, bei der Kostentragung die Gemeinden auszunehmen und Artikel 13 zu fassen: „Der Kanton trägt die Kosten des Zivilschutzes, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.“ Die Absätze 2 und 3 werden damit hinfällig.

Einer der Hauptvorteile der Gemeindefestrukturreform ist die konsequente Auflösung der zahlreichen Verflechtungen zwischen Gemeinden und Kanton und die sich daraus ergebenden Einsparungen. Bezüglich Zivilschutz ist der Kanton laut Gesetz für Organisation, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung, Einsätze in Katastrophen und Notfällen allein zuständig: Er sagt, wo's durchgeht, also soll er auch bezahlen. Die Kosten aufzuteilen führt zu einer Verflechtung, was vertuernd wirken wird und einen Schritt in die falsche Richtung bedeutet. Leistungen des Zivilschutzes innerhalb der Ausbildung, wie Wanderwegunterhalt, oder Unterstützung bei Grossanlässen, wie dem Klausenrennen, dienen der Allgemeinheit und kommen allen zu Gute. Die jährlichen Kosten von 1,1 Millionen Franken sind nicht aufzuteilen, auch weil die finanzielle Lage der drei Gemeinden vor allem wegen nicht vorausgesehenen Auslagen der Gemeindefestrukturreform und den Steuerreduktionen sehr angespannt ist. Haben sich die Gemeinden an den Zivilschutzaufgaben mit über 0,5 Millionen Franken zu beteiligen, werden sie Leistungen abbauen oder ihre Steuern erhöhen müssen.

*Urs Tscholl, Riedern*, unterstützt den Vorredner.

Bei Grossereignissen oder Katastrophen nimmt der Zivilschutz eine sehr wertvolle Aufgabe wahr, die er schnell, einfach und effizient angehen können muss. Nachdem früher die Gemeinden die Zivilschutzorganisation mitbestimmten, tut dies nun der Kanton allein, und die Gemeinden sind nur noch Beitragszahlerinnen. Richtig ist es deshalb, dass in unserem kleinen, überschaubaren Gebiet der Kanton die Verantwortung für den Zivilschutz wahrnimmt und dessen Mittel in eigener Kompetenz einsetzt und koordiniert, vergleichbar der Armee, bei welcher der Bund ebenfalls allein bestimmt, wo sie Einsätze leistet; der Zivilschutz ist quasi die Armee der Kantone. Bestimmt der Kanton über den Zivilschutz, ist es konsequent, wenn er dessen Kosten vollumfänglich aus den eigenen Finanzen trägt.

*Ruedi Schwitter, Näfels*, ist gleicher Meinung wie die Vorredner.

Drei starke Gemeinden – ein wettbewerbsfähiger Kanton: Mit diesem Slogan wird seit längerem Werbung gemacht. Aufbauend auf der Strukturreform und dem neuen Finanzausgleich wurden die Finanzflüsse nach dem Grundsatz neu geordnet: Wer zahlt, befiehlt; so sind nun das Sozialwesen kantonalisiert, Volksschule und Pflegefinanzierung Sache der Gemeinden. Damit und weiteren Entscheiden wurden Verbundaufgaben reorganisiert, verschlankt und nachhaltig umstrukturiert. Ausgerechnet beim Zivilschutz soll das nicht mehr gelten und hält die Regierung, die mit einer Effizienzanalyse alle Prozesse hinterfragen lässt, an dieser Verbundaufgabe fest. Der Landrat gestand den Gemeinden wenigstens ein Anhörungsrecht zu, doch wird es meist so kommen, wie es der Hauptverantwortliche, hier der Regierungsrat, vorgibt. Der Redner hätte als Vertreter der Exekutivbehörde einer Gemeinde Grund, über die Finanzen zu jammern. Die Gemeinden mussten mit Pflegefinanzierung und Lehrerlöhnen gewichtige Verpflichtungen übernehmen. Auch wenn das Sozialwesen dem

Kanton abgetreten werden konnte, ist das finanzielle Gleichgewicht Kanton / Gemeinden noch nicht hergestellt, da die letzten Steuersenkungen vor allem zu Lasten der Gemeinden gingen. Der Kanton soll die Aufgaben des Zivilschutzes allein tragen, wie es der Bund beim Militär und die Gemeinden bezüglich Feuerwehren tun. Im Sinne effizienter Organisation ist statt einer Verbundaufgabe eine klare, schlanke und effiziente Struktur zu schaffen, wie sie die Kantone Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Zug und Schaffhausen kennen. So besässen die drei Ebenen Bund, Kanton, Gemeinden ihr je eigenes Werkzeug zum Schutz von Land und Leuten.

*Mathias Zopfi, Engi*, Präsident der landrätlichen Kommission, widerspricht und ersucht um Ablehnung des Änderungsantrages.

Kommission und Landrat diskutierten die Art der Finanzierung. Bereits die Kommission wollte die bewährte Lösung beibehalten: Kanton und Gemeinden tragen je die Hälfte der Kosten; auf die Gemeinden kommen also keine Mehrkosten zu. Der Landrat gab dann den Gemeinden in Artikel 13 Absatz 2 ein Mitspracherecht. Die Gemeinden können somit Wünsche, Bedenken und Bedürfnisse einbringen, wozu der Kommissionspräsident die Gemeindebehörden auffordert. – Die Aussage, wer zahlt, befiehlt, stimmt, ebenso aber: Wer mitbestimmt und mitnutzt, bezahlt mit. Unbestreitbar ziehen die Gemeinden direkten Nutzen aus Zivilschutzeinsätzen, die sie sonst allein zu übernehmen hätten, z.B. bei Instandhaltung von Strassen und Wegen, Hilfe bei Überschwemmungen, Erdbeben usw. Deshalb bleibt der Zivilschutz sinnvollerweise eine Verbundaufgabe, die beide Behörden gemeinsam definieren. – Bei der Neuordnung der Finanzflüsse wollte beim Zivilschutz die bewährte und begründete Kostenhalbierung beibehalten werden. Der Eingriff in diesen einzelnen Bereich wirkte sich auf das Ganze aus und machte andere Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden nötig. Vor allem wäre zu fragen, ob der Kanton den Gemeinden Leistungen des Zivilschutzes zu verrechnen hätte, was unnötigen bürokratischen Aufwand brächte; im Zivilschutzgesetz eine Massnahme zur finanziellen Entlastung der Gemeindefinanzen unterzubringen, ist ungeeignet. – Die bestehende Regelung ist einfach, pragmatisch und fair, da beide Stufen mit der Aufgabe verbunden sind und von deren Erfüllung Nutzen ziehen.

*Regierungsrat Röbi Marti* spricht zu Gunsten unveränderter Annahme des Gesetzes.

Die Vorlage schliesst, nachdem die Landsgemeinde 2012 ein neues Bevölkerungsschutzgesetz verabschiedete, die umfassende Revision der Grundlagen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen wie Katastrophen und kriegerische Ereignisse ab. Das unterbreitete Zivilschutzgesetz konzentriert sich auf das Wesentliche, wobei bei der Ausarbeitung das Augenmerk auf den drei neuen Gemeinden lag. – Für die Regierung war und ist klar, dass die neuen Gemeinden für geplante Ausgaben angehört werden. Die Vorlage wurde ausführlich diskutiert, und man war sich über die bisherige hälftige Kostenaufteilung einig. – Das Gesetz schafft die optimale Voraussetzung zur Ausrichtung des Zivilschutzes auf die künftigen Anforderungen, die weiterhin als Verbundaufgabe zu bestehen sein werden, wie es bei anderem, z.B. den Tagesstrukturen, der Fall ist.

In der **Abstimmung** wird der Änderungsantrag nach zweimaligem Ausmehren als abgelehnt erkannt. – Das Gesetz ist unverändert geblieben und tritt gemäss Regierungsratsbeschluss in Kraft, spätestens aber am 1. Januar 2014.

## **§ 10** **Gesetz über die Standortförderung**

Der Landrat legt das Gesetz über die Standortförderung zur Genehmigung vor: siehe Memorial Seiten 70 bis 72.

Die Landsgemeinde hat sich dem Landrat angeschlossen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## **§ 11** **Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten**

Der Landrat unterbreitet das Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten: siehe Memorial Seiten 79 bis 83.

Die Landsgemeinde hat dem Gesetz zugestimmt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

## **§ 12** **Memorialsantrag „Mundart im Kindergarten“**

Der Landrat beantragt, den Memorialsantrag abzulehnen: siehe Memorial Seite 86.

*Landrat Kaspar Krieg, Niederurnen*, beantragt für die antragstellende SVP Zustimmung zum Memorialsantrag.

An der Landsgemeinde Mundart zu sprechen ist gelebte Tradition, an der es festzuhalten gilt. Es darf doch nicht sein, dass im fortschrittlichen Kanton, der die grösste Gemeindestrukturreform durchführte und das Stimmrechtsalter 16 kennt, dereinst die Jugendlichen nicht mehr an der Landsgemeinde teilnehmen, weil sie die an ihr gesprochene Sprache nicht mehr verstehen. – Die Weisungen zur Unterrichtssprache nahmen das Anliegen des Memorialsantrages zum Teil auf, das aber dennoch im Gesetz zu verankern ist. Die Mundart ist unsere Sprache; sie ist zu pflegen und zu vermitteln. Der Spracherwerb ist zwar mit vier Jahren weitgehend abgeschlossen, bedarf aber weiterer Differenzierung und Festigung. Dazu ist der Kindergarten wichtig, auch weil in vielen Familien die verbale Kommunikation viel zu kurz kommt. Fremdsprachigen Kindern ist unbedingt Gelegenheit zum Erlernen der Umgangssprache zu geben; nur so können sie sich integrieren und ein Gefühl des Dazugehörens entwickeln. – Die Mundart ist ein Kulturgut: Verse, Lieder, Singspiele, Märchen sind Schätze, die nicht verloren gehen dürfen. Mit den kleinen Kindern ist Mundart zu sprechen, um in ihnen die Liebe zu ihr zu wecken. Dazu gilt es, die grossartigen Möglichkeiten des Kindergartens zu nutzen. – Das Vermitteln des Hochdeutschen ist den Lehrerinnen und Lehrern in sinnvoller Kombination mit dem Lesen- und Schreiben-Lernen zu überlassen. Dies ist durch Gesetz und nicht durch eine still und heimlich änderbare Weisung durchzusetzen.

*Landrat Hans Peter Spälti, Netstal*, lehnt im Namen der SP den Memorialsantrag ab.

Das Anliegen ist durch eine Weisung zum Lehrplan bereits erfüllt. Nur die Kindergärtnerinnen haben während eines Drittels der Zeit Standardsprache zu sprechen; die Kinder können reden, wie ihnen der Schnabel gewachsen ist. Hierin änderte sich seit der Kindergartenzeit des Redners nichts, denn schon damals wechselten sie im Spiel zur Schriftsprache, und sind sie im Kindergarten weiterhin schrittweise mit der Standardsprache bekannt zu machen. – Der Kanton ist an Harnos-Konkordat und Stundenplan 21 beteiligt, welche den Unterricht harmonisieren wollen. Diesem Ziel ist nicht mit einer die Zuständigkeitsstufe verletzenden Gesetzesvorschrift entgegenzuwirken. Der Antrag erstaunt zudem, weil sonst von gleicher Seite alles staatlich Verordnete äusserst kritisch betrachtet wird. Kompetenzen in der Standardsprache sind für das Leben entscheidend, ohne Verstehen und Verstanden-Werden geht fast nichts. – Vor allem aber wären die wirklichen Probleme im Bildungswesen anzugehen: Stärkung des Ansehens der Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen, auf dass ihre Berufe wieder ausgeübt werden wollen; weniger Bürokratie; Zurückbesinnung auf die Kernaufgaben der Schule. Das setzt Innehalten, Durchatmen, Analyse und Entscheiden voraus. Vielleicht ergäbe sich daraus die Notwendigkeit eines Schrittes zurück, um danach wieder vorwärts zu kommen, denn die Schule ist zu einem Versuchslabor geworden. Ob im Kindergarten nur Mundart- oder auch Schriftsprache gesprochen werden darf, ist nebensächlich. – Zudem ist „Mundart“ nicht definiert; die des Wallis vermöchten unsere Kinder kaum zu verstehen, und vielleicht sind einmal nur Lehrpersonen aus dem grenznahen Ausland zu finden. – Die geltende Weisung zur Sprachregelung im Kindergarten ist verständlich und richtig; eine Gesetzesvorgabe ist unnötig.

*Landrätin Regula Keller, Ennenda*, empfiehlt im Namen der Grünen Partei Ablehnung.

Im Gesetz muss nicht festgeschrieben werden, dass Mundart zur schweizerischen Identität gehört, das belegt die an der Landsgemeinde zu beherrschende Sprache. Das Hochdeutsche ist aber ebenfalls Teil der Identität der Schweiz, wie die tägliche Auseinandersetzung mit ihm belegt; so wird ja auch die Eröffnungsrede der Landsgemeinde in Hochdeutsch gehalten. Die Kinder müssen daher beide Sprachen kennenlernen und mit ihnen vertraut werden: früh, spielerisch, unverkrampft, ohne Zwang. Dazu gibt es keinen besseren Ort als den Kindergarten, was die angesprochene Weisung aufnimmt, und die den Kindern den Entscheid überlässt, ob sie in Hochdeutsch oder Mundart Theater spielen; sie sind aber mit beiden Sprachformen zu konfrontieren. Jedenfalls ist für alle beobachtbar, wie Kinder Freude am Nachahmen und Ausprobieren des Hochdeutschen haben, was eine gute Vorbereitung auf die Primarschule darstellt, in der es dann vorschriftsgemäss Unterrichtssprache sein wird. – Neben diesen inhaltlichen, spricht auch ein formaler Grund für Ablehnung. Regelungen zur Unterrichtssprache gehören in den Lehrplan und nicht ins Bildungsgesetz; die Landsgemeinde soll schliesslich nicht noch zur Wahl von Lehrmitteln befragt werden müssen.

*Olga Shostak, Glarus*, argumentiert namens der Jungfreisinnigen gegen den Memorialsantrag.

Vom Regierungsrat flexibel Geregelt es gehört auf keinen Fall in das Gesetz sondern in den Lehrplan; es gilt doch, unnötige Gesetze zu verhindern. – Die Kinder sind nur zu einem Drittel in Hochdeutsch zu unterrichten, und ihnen steht es frei, wie sie sprechen wollen. Das Hören führt sie spielerisch ans Hochdeutsche heran, das sie so ins Unterbewusstsein aufnehmen. Diese Möglichkeit ist ihnen nicht zu verbauen. Sie eignen sich gerade in dieser Phase sehr viel an. Vor allem ist das Erlernen einer Sprache desto schwieriger, je älter man ist. Umso wichtiger ist daher die Vorbereitung im Kindergarten auf die Schule. Die Mundart wird deswegen nicht verloren gehen. Sie wird auf dem Pausenplatz, in der Familie, beim SMS-Schreiben verwendet, ist unbestreitbar im Trend, und die Weiterentwicklung der Sprachkulturen wird nicht zu bremsen sein. – Die Integration von Ausländerkindern wird nicht einfacher, wenn mit ihnen nur Mundart gesprochen wird. Die Rednerin war als einstiges Ausländerkind über das Ansprechen in Hochdeutsch froh, es hat ihr beim Erlernen der Mundart sehr geholfen. Es geht nicht darum, die Mundart aus dem Alltag zu verdrängen, sondern einzig um die Entwicklung der Kinder, die unsere Zukunft sind. Ihnen sind auch beim Spracherwerb keine Steine in den Weg zu legen.

*Corina Briker, Linthal*, unterstützt als junge Glarnerin und angehende Kindergärtnerin den Memorialsantrag.

Im Kindergarten ist die Pflege der Mundart wichtig. Jedes Kind soll die Chance bekommen, unsere schöne Sprache spielerisch zu erlernen. Der Schritt aus der Familie in den Kindergarten bedeutet bereits eine deutliche Umstellung für die Kinder. So wäre es falsch, zusätzlich die Hochdeutsche Sprache in den Kindergarten einzubauen. Die Gefahr, damit die Vierjährigen zu überfordern, ist sehr gross. Die Regelung gehört daher ins Bildungsgesetz und nicht in eine Weisung, die der Regierungsrat zudem bereits einmal ohne Wissen des Volkes änderte.

*Roger Schneider, Mollis*, widerspricht namens der Schulkommission Glarus Nord.

Der Memorialsantrag brächte den Zwang, künftig im Kindergarten nur noch Mundart zu sprechen. Die Mundart ist lebendig. Sie wandelt sich auch wegen der Kinder ständig, passt sich an und entwickelt sich weiter, bringt doch jedes Kind je eigene Einflüsse und Hintergründe mit seiner eigenen Sprache ein, egal ob es Glarner, Zürcher oder Walliser Mundart, Italienisch oder Spanisch spricht. Bisher funktionierte die Sprachwahl ohne jeglichen Zwang problemlos. – Im Kindergarten geht es nicht darum die Schweiz gegen Deutschland zu verteidigen, sondern lediglich darum, den Kindern eine tragfähige und sinnvolle Basis für weitere Bildungsschritte zu geben. Nebst der selbstverständlichen Verwendung der Mundart liegt jene des Hochdeutschen am nächsten. Den staunenden und wissbegierigen Kindern ist neben der gesprochenen Mundart auch das geschriebene Hochdeutsch näher zu bringen. Jedes Kind kann im Kindergarten wählen, ob es in Mundart oder Hochdeutsch antwortet. Zu entscheiden ist einzig, in welchem Anteil der beiden Spracharten die Lehrperson zu unterrichten hat. Dies hat zu Gunsten der bewährten Mischung von Mundart und Hochdeutsch, also für die tragfähige Bildungsbasis der Kinder, zu geschehen.

*Landrat Fridolin Luchsinger, Schwanden*, Präsident der landrätlichen Kommission, ersucht um Ablehnung des Memorialsantrages.

Wird Kindergartenkindern erzählt, was heute entschieden worden ist, werden sie meistens in Mundart und vereinzelt in Hochdeutsch antworten und sich sonst nicht weiter darum kümmern. Selbst die Urheber des Memorialsantrages erklären sich als mit der Weisung einverstanden, die aber Gesetzesrang erhalten soll. Das ist nicht nötig. Der Regierungsrat genehmigt die vom Departement erlassene Weisung, was schnelle, schlanke Anpassung erlaubt, wenn und wo dies nötig ist, während es für Gesetzesänderungen Vorlagen, Kommissions- und Ratssitzungen sowie Landsgemeinde-Entscheide braucht. Schuldebatten über Lern- und Lehrinhalte wird sich wohl niemand wirklich wünschen. – Antworten auf Kinderfragen in Standardsprache sind unproblematisch. Mit Mundart wächst man auf, hat sich nicht an Vorschriften und Weisungen zu halten, weswegen sie nicht wie eine Hochsprache erlernbar ist. Daran ist nichts zu ändern, sonst wäre wohl nicht nur „Mundart“, sondern „Glarner Mundart“ vorzugeben. – Die Kleinsten gehen fantasievoll und ungehemmt mit der Sprache um. Das Kulturgut „Mundart“ steht nicht in Gefahr, wie auch das Weihnachtsspiel in Luchsingen immer wieder belegt: Gelebte Kultur, wie sie schöner fast nicht sein kann. Kinder, deren Grosseltern aus dem Tibet zuwanderten, erzählen in reiner Glarner Mundart Geschichten und reden von Tagwenvögten: Beleg dafür, dass das Bestehende nicht geändert werden muss. – Gesetzesvorschriften sind wirklich nur bei Notwendigkeit aufzustellen.

*Regierungsrätin Christine Bickel* schliesst sich dem an.

Für die Kinder gibt es keine Vorschriften. Die viel zitierte Weisung gilt nur für die Lehrpersonen. Die Kinder können reden wie sie wollen, und falls sie gross und wichtig erscheinen möchten, probieren sie im Rollenspiel das Hochdeutsche aus. Damit werden sie auf das Lesen und Schreiben in der Schule vorbereitet. – Einst entsprach die Vorgabe von einem Drittel Mundart im Kindergarten der Regelung in den meisten Deutschschweizerkantonen; nach der Praxisüberprüfung wurde die Regelung gedreht, was übrigens nicht alle paar Wochen geschieht: nur noch ein Drittel Hochdeutsch, dafür zwei Drittel Mundart. Im Landrat stiess diese Lösung selbst bei den Memorialsantragstellenden nicht auf Gegenwehr. – Zu beantworten bleibt nur, wo die Regelung festzuhalten ist. Lehrplanthemen sind Regierungs-



sache. Die einen Bundesordner füllenden umfangreichen Detailregelungen im Gesetz festzuhalten, macht ebenso wenig Sinn, wie dies nur für einen Teil zu tun. – Das Glarnerland ist stolz auf seine kurzen Wege und schlanken Gesetze. Die Lösung erscheint allen als sachlich gut, also ist eine Gesetzesvorschrift überflüssig.

In der **Abstimmung** wird der Memorialsantrag abgelehnt.

Der *Landammann* schliesst um 13.02 Uhr die Landsgemeinde 2013, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei schönem und warmem Wetter abgehalten werden konnte. – Er bittet darum die Memoriale in den bereitstehenden Papiercontainern zu entsorgen.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,  
unter Mitarbeit von Josef Schwitter

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Andrea Bettiga, Landammann